

Ratgeber Treuhand: Selbständige

Privilegierung von Liquidationsgewinnen

von Beat Strasser*

Der selbständige Architekt Paul hat im Jahr 1981 für 600'000 Franken eine Liegenschaft gekauft, in der er bis heute arbeitet und wohnt. Nun beschliesst der 60-jährige, in Pension zu gehen. Regelmässige Abschreibungen haben den Buchwert der Liegenschaft auf 350'000 reduziert. Der Architekt könnte die Liegenschaft zum heutigen Zeitpunkt für 800'000 Franken verkaufen, will sie aber weiterhin nutzen.

Egal, wie er sich entscheidet, in beiden Fällen realisiert Paul einen steuerbaren Liquidationsgewinn von 450'000 Franken: die Differenz zwischen Buchwert und Marktwert, die auch «stille Reserven» genannt wird. Paul bezahlt also Steuern auf den Liquidationsgewinn unabhängig davon, ob er einen Verkaufserlös erzielt, was zu einer grossen finanziellen Belastung führt.

Liquidationsgewinne dienen der Altersvorsorge

So wie Architekt Paul haben viele Selbständige ihr Vermögen im Betrieb in Sachanlagen oder Kapital investiert, weshalb die Liquidationsgewinne oft der Altersvorsorge dienen. Vor dem 1. Januar 2011 wurden die Gewinne beim Verkauf der Aktiven als Einkommen zusammen mit dem übrigen Einkommen besteuert. Befanden sich zudem Liegenschaften im Geschäftsvermögen, fand eine Überführung ins Privatvermögen statt. Unabhängig davon, ob ein Verkaufserlös erzielt wurde oder nicht, riskierte der Einzelunternehmer eine Abgabelast von bis zu 50 Prozent – auf Basis des sogenannten Liquidationsgewinns.

Steueraufschub und niedrigere Steuersätze

Der zweite Teil der Unternehmenssteuerreform entschärft diese Mehrbelastung nun. Seit dem 1. Januar 2011 können Liquidationsgewinne bis zum Verkauf der Liegenschaft aufgeschoben und getrennt vom übrigen Einkommen

zu niedrigeren Steuersätzen besteuert werden. Das Modell der Liquidationsgewinne ist zweistufig und bezieht sich auf die steuerrechtlich und die wirklich realisierten stillen Reserven der letzten zwei Geschäftsjahre. Die Liquidationsgewinne werden neu getrennt vom übrigen Einkommen besteuert. Das übrige Einkommen, das auch das selbständige Erwerbseinkommen der Steuerperiode ohne den Liquidationsgewinn beinhaltet, wird ordentlich besteuert.

Fiktive Einkäufe bei Deckungslücke

Der Liquidationsgewinn wird zweigeteilt. Den ersten Teil kann der Steuerpflichtige für einen Einkauf in eine 2. Säule geltend machen, wenn er eine Deckungslücke in der 2. Säule hat. Dabei spricht man von fiktivem Einkauf. Dieser wird gleich besteuert wie eine Auszahlung aus der 2. Säule. Teil zwei ist derjenige Betrag des Liquidationsgewinns, der den fiktiven Einkauf in die 2. Säule übersteigt. Er wird als Restbetrag bezeichnet und wird nur zum Satz von einem Fünftel des Liquidationsgewinns besteuert. Der effektive Steuerbetrag muss bei der direkten Bundessteuer jedoch mindestens 2 Prozent vom Restbetrag ausmachen.

Voraussetzungen für privilegierte Besteuerung

Von dieser privilegierten Besteuerung profitieren seit dem 1. Januar 2011 Selbständige, die ihre Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr

oder wegen Invalidität aufgeben. Weiter darf keine selbständige Erwerbstätigkeit mit festen Anlagen oder einem selbständigen Einkommen über 20'880 Franken (analog BVG-Eintrittsschwelle) betrieben werden. Einem unselbständigen Erwerb mit entsprechendem Einkommen steht jedoch nichts im Weg.

Architekt Paul hat neben seinem übrigen Einkommen von 80'000 Franken einen Liquidationsgewinn von 450'000 Franken erzielt (CHF 250'000 wieder eingebrachte Abschreibungen sowie CHF 200'000 Wertzuwachs). Sein Gesamteinkommen im Jahr der Geschäftsaufgabe summiert sich auf 530'000 Franken. Bislang hätte er darauf beispielsweise in Aarau ca. 32 Prozent Steuern, also rund 169'000 Franken bezahlen müssen. Mit der neuen Gesetzgebung beträgt die Belastung für ihn nur noch 17 Prozent, das entspricht rund 90'000 Franken. Bestünde bei Architekt Paul zudem eine Vorsorgelücke bis zur Höhe des Liquidationsgewinns, so würde der Steuersatz weiter sinken. Nämlich indem für diese fiktive Vorsorgelücke der Steuersatz für den Kapitalbezug aus Vorsorge zur Anwendung käme, selbst wenn Paul diese Lücke nicht schliessen würde. Ausserdem kann Paul auf Antrag die Besteuerung des Wertzuwachsungs gewinns von CHF 200'000 bis zum tatsächlichen Verkauf aufschieben.

Personengesellschaften und Einzelunternehmen profitieren in Zukunft von einem günstigeren Steuerumfeld bei Aufgabe der Selbständigkeit. Die Kantone werden versuchen, Steuerausfälle zu



Beat Strasser

begrenzen, indem sie Bedingungen für die begünstigte Besteuerung restriktiv auslegen. Die gesetzlichen Grundlagen und die Bestimmungen der Verwaltung sind sehr umfangreich. Um das Potenzial der Steuerreform voll auszuschöpfen, sind zukünftige Entscheidungen vorzuzuplanen. Eine umfassende Beratung sichert die gewünschten Resultate, die im Nachhinein nicht mehr in allen Fällen erzielt werden. Achten Sie bei der Wahl ihres Steuerberaters auf das Gütesiegel TREUHAND | SUISSE des Schweizerischen Treuhänderverbands. Die Mitglieder des Verbands verpflichten sich zu erstklassigen Beratungs- und Dienstleistungsstandards und bilden sich laufend fachlich weiter. Ausgewiesene Treuhandexperten in Ihrer Nähe finden Sie im Online-Mitgliederverzeichnis des Schweizerischen Treuhänderverbands TREUHAND | SUISSE: www.treuhandsuisse-zh.ch

*Beat Strasser ist Präsident des Schweizerischen Treuhänderverbands TREUHAND | SUISSE, Sektion Zürich, und Partner bei Strasser & Vögli Treuhand AG, Küttigen.

TREUHAND | SUISSE

Schweizerischer Treuhänderverband
TREUHAND | SUISSE, Sektion Zürich,
www.treuhandsuisse-zh.ch